



Pet 4-19-11-81503-012595

72820 Sonnenbühl

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen,
soweit es um eine Überprüfung der Anpassung der Entfernungspauschale in § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Anpassung der „Fahrtkostenunterstützung“ im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die „Fahrtkostenunterstützung“ betrage derzeit 0,20 Euro durch das Jobcenter bzw. 0,30 Euro durch das Landratsamt. Der aktuelle Benzinpreis liege deutlich höher. Betroffen seien hierbei die Arbeitsuchenden bzw. Bedürftigen, die regelmäßig Termine wahrnehmen müssten, sowie die Arbeitenden, die nach diesem Satz bezuschusst würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 53 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 6 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass für die Berechnung des Arbeitslosengeldes II unter anderem das zu berücksichtigende Einkommen zu ermitteln ist. Bei dieser Ermittlung sind nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen. Dabei handelt es sich demnach nicht um eine „Fahrtkostenunterstützung“, sondern eine Bereinigung des zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Einkommens.

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 6 Absatz 1 Nummer 5 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V).

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die darin bestimmte Kilometerpauschale zum 1. Oktober 2005 auf 0,20 Euro je Entfernungskilometer festgesetzt wurde. Ausgangspunkt für die Festsetzung war seinerzeit die steuerliche Pauschale nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach zur Abgeltung der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,30 Euro angesetzt wird. Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten (§ 9 Absatz 2 Satz 1 EStG). Eine vollständige Absetzung der steuerrechtlichen Pauschale ist jedoch nicht möglich, da mit dieser auch Aufwendungen abgegolten sind, die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Berücksichtigung finden können: Zum einen Prämien für die



Haftpflichtversicherung, da diese bereits nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II abgesetzt wird, zum anderen Kosten für eine Garage, da eine solche auch bei der Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung als nicht angemessene Ausgabe unberücksichtigt bleibt und diese Kosten zudem regelmäßig nicht erforderlich sind. Darüber hinaus können auch Finanzierungskosten keine Berücksichtigung finden, weil damit die Finanzierung zumindest teilweise durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht würde.

In § 6 Absatz 1 Nummer 5 Alg II-V wurde jedoch zugelassen, dass Leistungsberechtigte höhere Kosten für die notwendige Benutzung ihres Kraftfahrzeuges nachweisen können. Höhere Kosten können unter anderem in hohen Kraftstoffpreisen begründet liegen. Bislang sind in diesem Zusammenhang laut Bundesregierung jedoch keine Probleme offenkundig geworden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale auch die Lebensumstände leistungsberechtigter Personen während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzubeziehen sind. Zwar ist ein angemessenes Kraftfahrzeug je erwerbsfähiger Person nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 SGB II). Ausgaben für Kraftfahrzeuge sind jedoch bei der Ermittlung des Regelbedarfes nicht einbezogen worden (regelbedarfsrelevant sind insoweit nur Ausgaben für die Benutzung des ÖPNV). Die Kosten für ein privates Kraftfahrzeug sind deshalb von den Leistungsberechtigten grundsätzlich eigenverantwortlich zu bestreiten.

Nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II sind aber die mit der Erzielung von Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen. Durch die Pauschalierung dieser Ausgaben mit der Kilometerpauschale nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 Alg II-V wird zum einen die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich als notwendig anerkannt. Zum anderen wird die in der gesetzlichen Regelung geforderte Notwendigkeit der Kraftfahrzeugkosten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne weiteren Nachweis nur bis zur Höhe der Pauschale



anerkannt. Bei höheren Kosten verbleibt grundsätzlich die Benutzung des meist preiswerteren ÖPNV als angemessene Alternative. Sollen höhere Kosten geltend gemacht werden, als durch die Pauschale berücksichtigt sind, muss demnach auch die Notwendigkeit dieser Ausgaben für die Ausübung der Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden.

Zudem prüfen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Absatz 2 Alg II-V ergänzend, ob die Berücksichtigung des Pauschbetrags im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist. Ist dies der Fall, werden nur die – fiktiven – Kosten für den ÖPNV als Pauschbetrag abgesetzt. Eine Erhöhung der Pauschale führt damit nicht automatisch zu einer Verminderung des zu berücksichtigenden Einkommens.

Gleichwohl ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass mit Blick gestiegenen Preise für Mineralstoffe und Fahrkarten des ÖPNV eine Überprüfung der Anpassung der – seit Jahren unveränderten – Entfernungspauschale in § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Alg II-V angezeigt ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um eine Überprüfung der Anpassung der Entfernungspauschale in § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.